

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.09.2014

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-41/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-38.4-99**

#### Geltungsdauer

vom: **1. Oktober 2014**

bis: **1. Oktober 2019**

#### Antragsteller:

**Roman Seliger Armaturenfabrik GmbH**

An'n Slagboom 20

22848 Norderstedt

#### Zulassungsgegenstand:

**Nottrennkupplung Typ ABV**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.  
Der Gegenstand ist erstmals am 9. März 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Produktmerkmale der Nottrennkupplung Typ ABV mit Bruchbolzen und Gewindeanschluss nach Druckgeräterichtlinie<sup>1</sup>, die zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 der Bauproduktenverordnung zusätzlich nachzuweisen sind. Die Nottrennkupplungen mit den Nennweiten DN 40, DN 50, DN 65, DN 80, DN 100 dienen beim Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten zur Verbindung von Schlauch- und Rohrleitungen, die eine Nottrennfunktion erfordern. Durch die Nottrennkupplung wird eine unzulässig hohe Zugbeanspruchung der Schlauch- bzw. Rohrleitung oder ihr unkontrolliertes Abreißen vermieden, welches durch das unbeabsichtigte Wegfahren eines Tankfahrzeuges bzw. eines Kesselwagens oder das Abtreiben eines Tankschiffes während des Be- oder Entladevorgangs hervorgerufen werden kann. Die Nottrennkupplung trennt die Kupplungshälften durch Bruch der mit einer Sollbruchstelle versehenen drei Bruchbolzen bevor die maximale Zugbeanspruchung der angekoppelten Rohrleitung bzw. Schlauchleitung erreicht wird.

(2) Die Nottrennkupplungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden, für die die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeits-Kombination nachgewiesen ist.

(3) Die Nottrennkupplungen dürfen nur für die Verbindung von Rohrleitungen bzw. Schlauchleitung eingesetzt werden, die die gleiche Nennweite aufweisen und deren maximaler Betriebsdruck den maximal zulässigen Nenndruck der Nottrennkupplungen von 10 bar bzw. 16 bar nicht überschreitet.

(4) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht. Außerdem ist die aus der Kupplung austretende Flüssigkeitsmenge angegeben, mit der bei einer Nottrennung gerechnet werden muss (Leckagemenge).

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>2</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Die Nottrennkupplungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

<sup>1</sup> Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte  
<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

## 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

### 2.2.1 Werkstoffe und Konstruktionsdetails

(1) Der Aufbau der Nottrennkupplungen muss den Unterlagen und Konstruktionszeichnungen entsprechen, die der Zuerkennung eines Bauteilkennzeichens Nr. TÜ.AGG.214-94 vom 25.11.2003 für Armaturen für Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter zugrunde lagen.

(2) Die Kupplungsgehäuse bestehen aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4571 bzw. Werkstoff-Nr. 1.4581 oder Hastelloy C22 Werkstoff-Nr. 2.4602 bzw. Hastelloy C4 Werkstoff-Nr. 2.4610 oder aus dem Aluminiumwerkstoff mit der Werkstoff-Nr. 3.3547.

### 2.2.2 Nottrennfunktion

(1) Die Auslösekraft der Nottrennkupplung ist abhängig von der Betriebsart der Rohrleitung/Schlauchleitung und der Nennweite der Nottrennkupplung. Die Nottrennkupplung trennt die Kupplungshälften durch Bruch der mit einer Sollbruchstelle versehenen drei Bruchbolzen bevor die maximale Zugbeanspruchung der angekoppelten Rohrleitung bzw. Schlauchleitung erreicht wird. Die federbelasteten Ventilschließkörper der Nottrennkupplungen verschließen bei der Nottrennung automatisch die mit den Kupplungshälften verbundenen Rohrleitungen und verhindern ein Austreten der wassergefährdenden Flüssigkeit an beiden mediumführenden Leitungsenden.

(2) Die an die Nottrennkupplung angeschlossenen Systeme (Schlauch- bzw. Rohrleitungen) müssen, abhängig von der Kupplungsnennweite, die nachfolgend genannte axiale Mindestabreißkraft aufnehmen können, ohne zu versagen.

Tabelle 1 Technischen Parameter der Nottrennkupplung Typ ABV

Nennweite Kupplungen	Bruchbolzen-durchmesser [mm]	Bruchbolzen-kennzeichnung	Auslösekraft <sup>*)</sup> [kN]	axiale Mindest-abreißkraft [kN]
DN 40	1,69	7	5,38	8,1
DN 50	2,02	10	7,69	11,6
DN 65	2,47	15	11,50	17,3
DN 80	2,85	20	15,40	23,1
DN 100	3,35	28	21,20	31,8

<sup>\*)</sup> Die Auslösekräfte wurden jeweils bei dem maximal zulässigen Nenndruck von 16 bar ermittelt.

### 2.2.3 Leckagemengen

(1) Bei Nottrennung können abhängig von den Betriebsbedingungen und den Kupplungsnennweiten unterschiedliche Mengen von wassergefährdenden Flüssigkeiten austreten. Die anzusetzenden Leckagemengen sind in Tabelle 2 zusammengestellt und beinhalten bereits einen Sicherheitsfaktor.

(2) Die Vorrichtungen zur Auffangung der bei einer Nottrennung zu erwartenden Leckagemengen sind mindestens auf die in der Tabelle 2 angegebenen Werte auszugelen.

Tabelle 2 Leckagemengen

Nennweite Nottrennkupplung	Leckagemenge [l]
DN 40 und DN 50	0,16
DN 65	0,34
DN 80	0,63
DN 100	1,09

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-99

Seite 5 von 6 | 18. September 2014

### 2.3 Kennzeichnung

(1) Die Nottrennkupplungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Kennzeichnungen bleiben unberührt.

### 2.4 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Nottrennkupplungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Nottrennkupplungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Nottrennkupplung durchzuführen. Die Stückprüfung umfasst:

- Montageprüfung (Prüfung des ordnungsgemäßen Zusammenbaus der Not-Trenn-Sicherungsteile),
- Druck- und Dichtheitsprüfung im gekuppelten und im getrennten Zustand.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nottrennkupplungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist die Montage- und Funktionsprüfung zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 3.1 Nutzung

#### 3.1.1 Betrieb

(1) Die Bedingungen für die Verwendung der Nottrennkupplungen an Schlauchleitungen und Rohren mit Gelenkverbindung sind den wasser-, arbeitsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Nottrennkupplungen sind mit einem Spritzschutz zu umgeben, der die Not-Trennfunktion nicht behindert. Der Spritzschutz dient neben der Begrenzung des Wirkbereiches der austretenden Leckageflüssigkeit auch zur Verhütung von Unfällen, die durch das Spritzen der Leckageflüssigkeit bei der Nottrennung entstehen könnten. Die bei Auslösung der Nottrennfunktion austretende Leckageflüssigkeit ist vollständig aufzufangen und zurückzuhalten.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.4-99

Seite 6 von 6 | 18. September 2014

(3) Nach Auslösen der Nottrennkupplung ist deren weiterer Gebrauch nicht mehr zulässig.

### 3.1.2 Unterlagen

(1) Dem Betreiber der Nottrennkupplung sind mindestens folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.4-99,
- Betriebsanleitung.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

### 3.2 Unterhalt, Wartung

Der Betreiber einer Rohrleitung mit Nottrennkupplungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Nottrenn-Sicherungsteile der Nottrennkupplung vom Hersteller geschulte Firmen/Personen zu beauftragen. Die Ausführenden der vorgenannten Tätigkeiten müssen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sein, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

### 3.3 Prüfungen

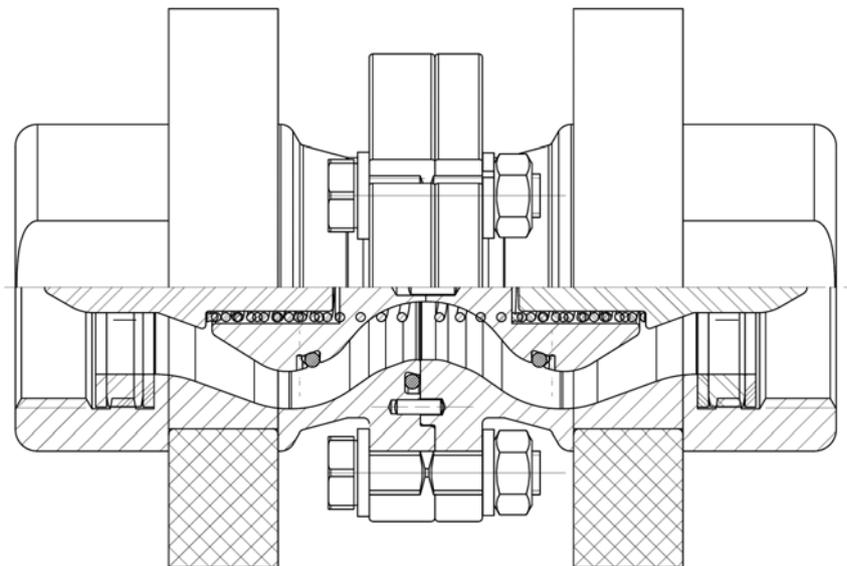
(1) Der Betreiber einer Rohrleitung, die mit einer Schlauchleitung mittels einer Nottrennkupplung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verbunden ist, hat bei deren Betrieb durch Inaugenscheinnahme deren Dichtheit zu prüfen. Falls Undichtheiten an der Rohrleitung, Nottrennkupplung oder Schlauchleitung entdeckt werden, ist sie außer Betrieb zu nehmen.

(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

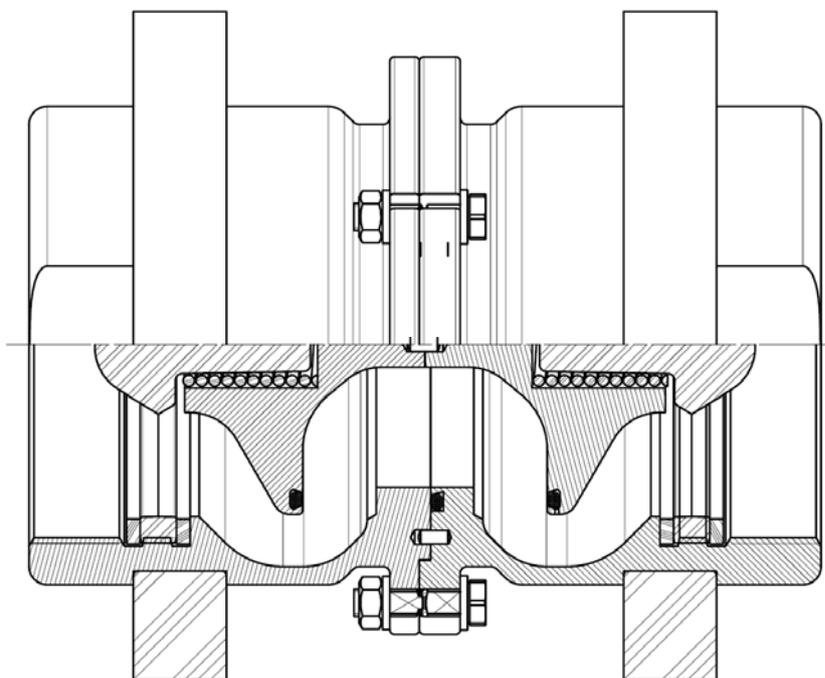
Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

ABV DN 25



ABV DN 50, 65, 80, 100



Nottrennkupplung Typ ABV

Darstellung Zulassungsgegenstand

Anlage 1